

Nr. 27

**Gesetz
über die amtlichen Veröffentlichungen
(Publikationsgesetz)**

Änderung vom 11. März 2013*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012¹,
beschliesst:

I.

Das Publikationsgesetz vom 20. März 1984² wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 1*

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Luzerner Kantonsblatt, in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern, in den Verhandlungen des Kantonsrates und in den Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, sofern die Rechtsordnung nichts anderes vorsieht.

Zwischentitel vor § 8 und § 8

werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 9

2. Gesetzessammlung des Kantons Luzern

*K 2013 767 und G 2013 217

¹ KR 2012 2074

² G 1984 45

§ 9 *Absätze 1 und 2c sowie d (neu)*

¹ Unter dem Titel «Gesetzessammlung des Kantons Luzern» werden die kantonalen Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt fortlaufend veröffentlicht.

² Die Gesetzessammlung des Kantons Luzern enthält

- c. die übrigen Erlasse rechtsetzenden Inhalts des Kantonsrates,
- d. die Erlasse rechtsetzenden Inhalts des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes und der Organisationen, die zur Rechtsetzung gemäss § 45 Absatz 3 der Kantonsverfassung³ befugt sind.

§ 10 *Absatz 1*

¹ Die Gesetzessammlung des Kantons Luzern erscheint fortlaufend in Heften, die dem Kantonsblatt beigelegt werden.

Zwischentitel vor § 11

3. Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern

§ 11 *Bezeichnung und Inhalt*

Unter dem Titel «Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern» werden die Protokolle der Beratungen des Kantonsrates nach den Vorschriften des Parlamentsrechts veröffentlicht.

§ 12 *Absatz 1*

¹ Die Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern werden fortlaufend im Internet publiziert.

Zwischentitel vor § 13

4. Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide

§ 13 *Bezeichnung und Inhalt*

¹ In einer Datenbank im Internet werden unter der Bezeichnung «Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide» (LGVE) Leitentscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden veröffentlicht.

² In der Datenbank können auch Weisungen und weitere Entscheide veröffentlicht werden.

³ SRL Nr. 1

§ 14

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 15

5. Redaktion, Herausgabe und Verbreitung der amtlichen Publikationen

§ 15 *Redaktion*

¹ Der Staatskanzlei obliegt, unter Vorbehalt von Absatz 2, die Gesamtreaktion des Luzerner Kantonsblattes sowie die Redaktion der Gesetzessammlung des Kantons Luzern, der Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern und, in Zusammenarbeit mit den Departementen, der Leitentscheide der Verwaltungsbehörden.

² Dem Kantonsgericht obliegt, unter Vorbehalt von Absatz 1, die Gesamtreaktion der Entscheid-Datenbank und die Redaktion des gerichtlichen Teils des Luzerner Kantonsblattes.

§ 16 *Herausgabe*

¹ Die Staatskanzlei gibt das Luzerner Kantonsblatt, die Gesetzessammlung des Kantons Luzern und die Verhandlungen des Kantonsrates heraus.

² Das Kantonsgericht betreibt und pflegt im Internet eine Datenbank zur Veröffentlichung der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide.

³ Der Regierungsrat legt für den Inseratenteil des Kantonsblattes die Bedingungen fest.

⁴ Das Luzerner Kantonsblatt wird verbreitet durch:

- a. Abonnemente,
- b. Verkauf von Einzelexemplaren,
- c. Abgabe von Freixemplaren.

⁵ Der Regierungsrat legt den Abonnementspreis des Kantonsblattes fest und regelt die Abgabe von Freixemplaren.

§ 17 *Auflage zur Einsicht*

¹ Die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Gemeinden legen das Luzerner Kantonsblatt und die Gesetzessammlung des Kantons Luzern zur Einsicht auf. Die Gemeinden bewahren diese Publikationen während mindestens zehn Jahren auf.

² In den Gastgewerbebetrieben ist das Luzerner Kantonsblatt zur Einsicht aufzulegen.

§ 18 *Absatz 2*

² Das Verzeichnis wird im Internet veröffentlicht.

§ 21 *Absatz 1*

¹ Die Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern besteht aus den im Verzeichnis gemäss § 18 aufgeführten bereinigten Einzelausgaben der Erlasse.

§ 22 *Absatz 1*

¹ Die Kleine Rechtssammlung des Kantons Luzern besteht aus einer Auswahl der wichtigsten Erlasse in bereinigten Einzelausgaben.

II.

Das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 28. Juni 1976⁴ wird wie folgt geändert:

§ 57 *Sachüberschrift und Absatz 2*

Protokoll

² Die Staatskanzlei veröffentlicht das Protokoll über die Verhandlungen des Kantonsrates im Internet. Die Geschäftsordnung des Kantonsrates regelt das Nähere.

III.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum⁵.

Luzern, 11. März 2013

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Urs Dickerhof

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁴ SRL Nr. 30

⁵ Die Referendumsfrist lief am 15. Mai 2013 unbenützt ab (K 2013 1493).